

mindestens zwei Maschinenmeister zu beschäftigen; ebenso an Mehrfarben- und Illustrations-Rotationsmaschinen.

V. Bestimmungen für Maschinensezer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

An den Zeilengieß- wie auch an den Lastmaschinen sind nur ordnungsmäßig als Handsezer ausgebildete Gehilfen, an den Gießmaschinen möglichst gelernte Sezer oder Schriftgießer zu beschäftigen.

Lehrlinge dürfen nur in dem letzten Lehrjahre und zwar nur während drei Monaten an der Maschine ausgebildet werden.

§ 2.

Die für den Maschinensatz anzulernenden Gehilfen sind möglichst dem eignen Personal zu entnehmen.

§ 3.

Die Lehrzeit der Maschinensezer umfaßt 13 Wochen. Für die Dauer derselben ist das ortsübliche Minimum zu zahlen.

Der Maschinensezer hat nach Ablauf der Lehrzeit, sofern seine Mindestleistung an der Linotype 6000, Monoline 5000, dem Typograph 4200 Buchstaben pro Stunde beträgt, Anspruch auf das Maschinensezer-Lohnminimum. Erreicht der Sezer die genannte Mindestleistung nicht, so ist eine Herabsetzung des Zuschlags um 10 Prozent für die Dauer der folgenden 6 Wochen zulässig.

Erzielt der Sezer auch nach Ablauf dieser Frist die vorgeschriebene Mindestleistung nicht, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Betreffenden von der folgenden Woche ab als Handsezer zu beschäftigen und dementsprechend zu entlohnen.

§ 4.

Allen Festsetzungen dieses Tarifs bezüglich Mindest- oder Durchschnittsleistungen ist korrigierter glatter Satz ohne jede Auszeichnung nach fließend lesbarem, korrektem Manuskript bei einer Satzbreite von mindestens 53 Buchstaben zugrunde zu legen.

§ 5.

Die tägliche Arbeitszeit der Maschinensezer beträgt im Zeitungsbetrieb 8 Stunden. In dieser Zeit ist die täglich mindestens halbstündige Puzzeit enthalten, deren Entschädigung im Buchstabenpreis inbegriffen ist.

Für den Kommentar: Das Puzen außerhalb der Arbeitszeit ist gegen besondere Entschädigung gemäß § 35 des Tarifs zulässig und wird, wenn es regelmäßig stattfindet, nicht als tarifwidrig angesehen.

Die tägliche Arbeitszeit im Werkbetrieb beträgt 9 Stunden, davon aber nur 8 Stunden Sezzeit.

Bei durchgehender Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens ¼ Stunde zu gewähren.

§ 6.

Das Lohnminimum für Maschinensezer, unter welchen auch die an den Lastapparaten der Vanston-Monotype und ähnlichen Maschinen tätigen Sezer zu verstehen sind, ist das ortsübliche Handsezerminimum mit 25 bzw. 30 Prozent Zuschlag. An den Einzelbuchstaben-Gießmaschinen Beschäftigte sind nach dem für Handsezer bzw. Schriftgießer bestehenden Lohn tarif, jedoch ohne den Zuschlag für Maschinensezer zu entschädigen.

§ 7.

Ist ein Maschinensezer in der Zeitung regelmäßig täglich nur bis zu 4 Stunden an der Maschine beschäftigt, die übrige Zeit dagegen im Handsatz, dann ist die tägliche Arbeitszeit eine 8½ stündige. Als Lohn erhält der betreffende Sezer dann für einen halben Tag den Lohn eines Maschinensezers, für einen halben Tag als Handsezer. Beträgt die an der Maschine zugebrachte Zeit mehr als 4 Stunden täglich, dann treten die Bestimmungen für Maschinensezer sowohl in bezug auf die Arbeitszeit wie auf die Entlohnung in Kraft.

§ 8.

Die Entschädigung der Überstunden erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 35, jedoch erhöhen sich die dort festgelegten Sätze, sobald 8 Stunden Sezzeit von dem betreffenden Sezer geleistet worden sind, um 25 Prozent.

§ 9.

Bei größeren Störungen, d. h. bei über einer Stunde Dauer, im Maschinenbetriebe oder bei Manuskriptmangel ist der Sezer verpflichtet, sich bei Fortbezug seines Lohnes als Maschinensezer im Handsatz beschäftigen zu lassen, sofern er nicht imstande ist,

den entstandenen Schaden selbst zu beseitigen. Für berechnende Sezer ist der Durchschnittstagesverdienst der letzten beiden Wochen maßgeblich. Dauert die Störung länger als zwei Tage, so tritt bei der Beschäftigung im Handsatz auch die dafür gültige Arbeitszeit ein.

§ 10.

Der Sezer ist zur sachgemäßen Behandlung der Maschine verpflichtet und haftet für die durch grobe Fahrlässigkeit entstandenen Schäden. Liefert der Sezer infolge offenkundiger Leichtfertigkeit unbrauchbaren Guß, so braucht letzterer nicht bezahlt zu werden.

§ 11.

Für alle übrigen Vorkommnisse aus dem Arbeitsverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs.

Für die Tarifierung bzw. Festsetzung von Mindestleistungen neuer Systeme (z. B. Monotype, Elektrotypograph) ist vom Tarifamt innerhalb acht Wochen, nachdem prinzipial- oder gehilfenseitig ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist, eine Kommission einzuberufen, der das Tarifamt als Schiedsinstanz vorsteht.

II. Bestimmungen für das Berechnen an Zeilenguß-Maschinen für den Satz von Tageszeitungen.

§ 12.

Grundpreis für 10 000 Buchstaben bei fließend lesbarem, korrektem Manuskript in deutscher Sprache

Fraktur: Linotype	121 ¢
Monoline	143 "
Typograph	165 "
Antiqua: Linotype	132 "
Monoline	154 "
Typograph	176 "

ausschließlich Vokalzuschlag.

§ 13.

Besonders zu entschädigen ist: schwieriger lesbares, schwer stilisiertes, undeutlich zusammengestrichenes, korrigiertes Manuskript, sowie Satz von wissenschaftlichen Werken und gelehrten Abhandlungen mit häufigem Vorkommen von Spezialausdrücken, welche sich der allgemeinen Kenntnis entziehen, sowie solcher Satz, bei dem infolge Vorkommens langsilbiger Worte ein öfteres Ausschließen mit der Hand bedingt ist.

§ 14.

Die Sprachentschädigung beträgt für Dialektsatz, Altdeutsch, Latein, Englisch, Französisch, Italienisch usw. 30 Prozent, für Slavisch, Ungarisch 40 Prozent.

§ 15.

Bei reinem Biffersatz erhöht sich der einfache Tausendpreis um 100 Prozent, bei solchem, wo die Biffen den Text überwiegen, um 75 Prozent.

§ 16.

Spationierter Satz wird mit 100 Prozent Zuschlag vergütet, Spationieren beim Typograph, falls mit Achtern spationiert wird, mit 150 Prozent.

§ 17.

Abkürzungen-, Namen- und Artensatz je nach der Schwierigkeit nicht unter 20 Prozent Zuschlag.

Auf die Mitte oder nach hinten ausgeschlossene Zeilen werden an der Linotype mit 25 Prozent, an der Monoline und dem Typograph mit 75 Prozent vergütet.

§ 18.

Schmales Format wird dergestalt vergütet, daß für je einen Buchstaben unter der Normalzahl von 53 pro Zeile 1 Prozent Entschädigung gezahlt wird.

§ 19.

Die Einfügung von Handmatrizen wird an der Linotype per Hundert mit 20 ¢, an der Monoline mit 40 ¢ und an dem Typograph mit \*) ¢, 100 Ein- und Ausschaltungen an der Zweibuchstabenmaschine (Linotype) ebenfalls mit 20 ¢ vergütet.

Beim Typograph wird das Herausnehmen von Zeilen mit überhängenden Buchstaben nach Zeit entschädigt.

§ 20.

Kleinere Schiebungen bis zehn Zeilen zählen zwei Zeilen mehr, bis zwanzig Zeilen eine Zeile mehr, jedoch nur dann, wenn

\*) Wird nachträglich vom Tarifamt festgestellt.

